



Wir Bürgermeister und Kleiner Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit.

Dies Weis, um denjenigen Kindern, die zu Arbeit in Fabriken in einem Ort an gebracht werden, in halben Jahr nach den S. 16. und 19. des Gesetzes über die Primarschulen vom 21. November 1822, die Schule besuchen sollen, den vollständigen Schulunterricht und denselben Gestalt zu geben, wie für alle Kinder des Kantons gleiche Vollziehung zu geschehen.

verordnen:

S. 1.

Allen Eltern und Gemeindegemeinden von Kindern, die das 7. Altersjahr erreicht haben, und die aus den Primarschulen noch nicht nach Hause sind, ist im Auftrag des Gesetzes vom 21. November 1822. mitgeteilt, ist im Auftrag, diese Kinder in eine Schule zum Arbeit zu schicken und zu lassen, und dass der betreffende Schulbesuch stattfinden soll, und dass in Verbindung mit demselben, einen eignen Schulunterricht, und enthält die Anstellung eines vom Kantone. Schulrathe für die betreffende Schule besorgen lassen, dass diese Kinder täglich kommen, und dass in Bezug auf die Kinder lang in allen gesetzlich vorgeschrieben, wenn derselben eine Primarschule unterrichtet anhalten.

S. 2.

Die Eltern oder Gemeindegemeinden von Kindern, welche in Fabriken sollen arbeiten lassen, haben schon zu thun, dass sie dem Schulrathe den Schulbesuch genehmigen zu lassen, und darüber zu

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß Wir, um denjenigen Kindern, die zu Arbeiten in Fabriken in einem Alter gebraucht wurden, welchem sie nach den §§16. und 19. des Gesetzes über die Primarschulen vom 21ten Brachmonat [Juni] 1822, die Schule besuchen sollen, den nothwendigen Schulunterricht und diesem Gesetze selbst eine für alle Bewohner des Kantons gleiche Vollziehung zu sichern:

verordnen:

§ 1

Allen Eltern und Vormündern von Kindern, die das 7te Altersjahr angetreten, und die aus der Primarschule noch nicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 21ten Brachmonat 1822 entlassen sind, ist untersagt, diese Kinder in eine Fabrik zur Arbeit zu schicken, es sey denn, dass der betreffende Fabrik-Eigenthümer entweder allein oder in Verbindung mit andern, eine eigene Schule errichtet, und mittelst Anstellung eines vom Kantons-Schulrath fähig befundenen Lehrers dafür gesorgt habe, dass diese Kinder täglich wenigsten eine, oder je im zwey Tagen zwey Stunden lang in allen gesezlich vorgeschriebenen Fächern einer Primarschule Unterricht erhalten.

§ 2

Die Eltern oder Vormünder von Kinder, welche sie in Fabriken wollen arbeiten lassen, haben davon zeweilen ihrem Pfarrer und dem Schullehrer vorläufig Anzeige zu machen, und darüber von

dem letzteren sich ein Zuzug von Kindern zu leisten, welche in ihrem Alter, wenn Zuzustellen gefallt sind. Die Unterrichtsgegenstände ist dem König bleiben in dem Kinder von dem Unterrichtsplan, welche dem in der Fabriksschule gefällig beschaffen, als Unterrichtsgegenstände nach Vorweisung dem S. S. des Gesetzes über die Anstalten zu beschaffen.

S. 3.

Alle von dem Fabrik-Regulierungsmann anzuordnenden Schulen sollen von dem unmittelbaren Aufsicht sowohl der kantonalen Landratskollegien, als die für jede einen ordentlichen Justizbeamten und einen Richter bestellbar werden, als dem Offizianten der Gemeinde, zu welcher die Fabrik gehört.

S. 4.

Die Fabrik-Regulierungsmann werden keine Unterrichtsgegenstände zu leisten in dem Fabrikunterricht, oder die Kinder von jedem anderen in pflichtmäßiger Zuzug über die Eltern zuzustellen werden. Die Kinder sollen ein Unterricht der heimlichen Kinder, welche in der Fabrik beschaffen, mit Rücksicht auf die Geburt. Jeder von der Regierung und der Eltern alle solche Schulen, welche die Eltern 8. Zuzug von dem ordentlichen Regierung der Gemeinde und Unterrichtsplan dem für die Fabriksschule beschaffen Justizbeamten zustellen.

S. 5.

Die von dem Fabrik-Regulierungsmann anzuordnenden Schulen werden jedoch von dem die Fabrik beschaffenden Kindern nach dem Gesetz, welche von dem Gemeindevorstand und dem Konzeilsrat der Unterrichtsplan in der manuell dem für die Fabrik, welche beschaffen Schul-Justizbeamten zu handeln der kantonalen Unterrichtsplan zustellen; sie werden auf dem Konzeilsrat der Justizbeamten und der Gemeindevorstand, dem, welche auf dem Gemeindevorstand Zeit und der Fabrik mit, leisten werden.

dem letztern sich ein Zeugniß geben zu lassen, welches sie ihrem Pfar-
rer zuzustellen gehalten sind. Im Unterlaßungsfalle ist das Weg-
bleiben ihrer Kinder von der Gemeindschule, selbst wenn sie die
Fabrikschule gehörig besuchen, als Schulversaümnis nach Vorschrift
der §.§. des Gesezes über die Primarschulen zu bestrafen.

§ 3

Alle von den Fabrik-Eigenthümern errichteten Schulen stehen un-
ter der unmittelbaren Aufsicht sowohl der betreffenden Bezirksschul-
räthe, die für jede einen ordentlichen Inspektor aus ihrer Mitte bestel-
len werden, als des Pfarrers der Gemeinde, zu welcher die Fabrik
gehört.

§ 4

Die Fabrik-Eigenthümer werden keinen Minderjährigen zur Ar-
beit in ihren Fabriken aufnehmen, ohne dass ihnen von jedem derselben
ein pfarramtliches Zeugniß über ihr Alter zugestellt wurde. Sie
werden hienach ein Verzeichniß der sämtlichen Kinder, welche ihre
Fabrik besuchen, mit Angabe ihres Geburts-Jahres verfertigen
und daßelbe alle halbe Jahre jeweilen spätestens 8 Tage vor der
ordentlichen Eröffnung der Sommer- und Winterschulen dem für
ihre Fabrikschule bestellten Inspektor zustellen.

§ 5

Die von den Fabrik-Eigenthümern angestellten Lehrer werden
jede von den die Fabrik besuchenden Kindern versäumte Schul-
stunde genau anmerken, und das Verzeichniß der Schulversaü-
mnisse monatlich dem für die Fabrik-Schule bestellten Schul-Inspektor
zu handen der betreffenden Sittengerichte zustellen; sie werden auf
diesen Verzeichnissen jeweilen auch diejenigen Kinder anmer-
ken, welche auf längere oder kürzere Zeit aus der Fabrik ent-
lassen wurden.

S. 6.

Allejährlich am Ende des Winterhalbjahrs sind durch die fünf bezugs-
währen Schul-Inspektoren mit jeder Lehrschule eine verständliche Ein-
sicht zu erlangen, welche aus dem Offizium der Schule, bei der die Schu-
le sich befindet, beizubehalten ist, und demselben dem Kasinats-Schulrat
ein schriftliches Einrichtungsprotokoll.

S. 7.

Die in diesen Bestimmungen sind dem Kasinats-Schulrat zu übermitteln
dem Inspektoren diejenige Kinder bezugs, denen Eltern die
Schulbesuchung verweigern und die Schule kündigen. Diese Schulbesuchung
kann ihnen jedoch nur dann anstatt werden, wenn sie durch die
verständliche Einsicht in ihren heimathlichen Gemeindefiskus be-
rathen, und bei demselben Kindern demselben geben, dass sie in
allen Lebensverhältnissen einen Gemeindefiskus, und Messungen ihnen
merkmaligen Eigenschaften, zum Beispiel Unterricht anhalten sollen.
Die in diesen Bestimmungen sind dem Kasinats-Schulrat zu übermitteln
dem Kasinats-Schulrat dem Kasinats-Schulrat zu geben.

S. 8.

Die in diesen Bestimmungen sind dem Kasinats-Schulrat zu übermitteln
dem Kasinats-Schulrat dem Kasinats-Schulrat zu geben, dass
durch die Schulbesuchung in einem Gebiet der die Schulbesuchung
Unterricht anhalten sollen. Eltern oder Vormünder, die sich die-
ses mit ihren Kindern oder Angehörigen nicht einverstanden sind, zu
behalten lassen, sind mit dem für die Schulbesuchung bestimmten
Anzahl der Kinder zu belegen.

S. 9.

Die Kasinats-Schulrat sind in den jährlichen Einrichtungsprotokollen
den Kindern dem Kasinats-Schulrat über den Zustand der Schulen
in ihrem Kasinats-Schulrat anhalten, zugleich einen besondern Einrichtungsprotokoll
zu geben.

§ 6

Alljährlich am Ende des Winterhalbjahres wird durch die die hiezu bezeichneten Schul-Inspektoren mit jeder Fabrik-Schule eine ordentliche Prüfung vorgenommen, welcher auch der Pfarrer des Orts, wo sich die Fabrik befindet, beizuwohnen hat, und darüber dem Bezirks-Schulrathe ein schriftlicher Bericht erstattet.

§ 7

Bei diesen Prüfungen wird der Fabrik-Schullehrer jeweilen dem Inspektor diejenigen Kinder bezeichnen, deren Eltern die Entlassung derselben aus der Schule wünschen. Diese Entlassung kann ihnen jedoch nur dann ertheilt werden, wenn sie auch die ordentliche Prüfung in ihrer heimathlichen Gemeindeschule bestanden, und bei derselben werden dargethan haben, dass sie in allen Lehrfächern einer Primarschule, nach Maaßgabe ihrer natürlichen Fähigkeiten, genügenden Unterricht erhalten haben. Von diesen Entlassungen wird der betreffende Schulinspektor jeweilen dem Bezirks-Schulrathe Kenntniß geben.

§ 8

Kein Kind, das den Religions-Unterricht noch nicht nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vollständig erhalten, darf durch Anstellung in einer Fabrik dem diesfälligen pfärrlichen Unterreicht entzogen werden. Eltern oder Vormünder, die sich dieses mit ihren Kindern oder Vogtsanvertrauten würden zu Schulden kommen lassen, sind mit der Für Schulversäumniße bestimmten gesetzlichen Strafen zu belegen.

§ 9

Die Bezirksschulrätthe werden in den jährlichen Berichten, welche sie jeweilen dem Kantonsschulrathe über den Zustand des Schulwesens in ihrem Bezirke erstatten, zugleich einen besondern Bericht geben.

A. im Allgemeinen:

- a. über Zahl und Alter derjenigen schulpflichtigen Kinder und deren Gemeinden, welche Fabricien besuchen.
- b. in welchen Fabricien schulpflichtige Kinder ange stellt werden? und ob und bei den Fabricien oder fern ihnen Schulunterricht stougen?

B. im Besondern:

- c. bei hiesigen Kindern und von welchen Orten jede Fabricien schule besuchen?
- d. von Wem das Recht ange stellt zu werden?
- e. die Zahl der Schulstunden, und die hauptsächlichsten Fächer, in welchen die Schulkinder unterrichtet sind,
- f. die Einrichtungen des Lehrers.
- g. die Fortschritte der Kinder in den hauptsächlichsten Fächern.
- h. den Fleißigen oder unfließigen Schulbesuch.

§. 10.

Der Cantonal Schulrath und die Fabricien Schulräthe sind nach dem ihnen gesetzlich zustehenden Befugniss und den Vollziehungsanordnungen, hiesigen Verordnung beauftragt.

§. 11.

Dieses soll in's Aublick ansgeworren, besonders dadurch und allen Offenen, deren Offene Angehörige im Falle sind, ihre Kinder in Fabricien arbeiten zu lassen, so wie allen Hülfsmännern von Fabricien, in denen solche Kinder arbeiten, zur Wachsamkeit ange stellt, und überdies in den bedaffenden Offenen von dem Cantal beauftragt und öffentlich ange stellt werden.

Gegenwartig in A. am den 1^{ten} May 1828.

Der Cantonal Regierungsrath

Erstgenannter

Der Schulrath

[Signature]



A. im Allgemeinen:

- a. über Zahl und Alter derjenigen schulpflichtigen Kinder aus jeder Gemeinde, welche Fabriken besuchen.
- b. in welchen Fabriken schulpflichtige Kinder angestellt seyen und ob und wie die Fabrikherren für ihren Schulunterricht sorgen?

B. im Besondern:

- c. wie viel Kinder und von welchem Alter jede Fabriksschule besuchen?
- d. den Namen des dabei angestellten Schullehrers?
- e. die Zahl der Schulstunden, nach den verschiedenen Klassen, in welche die Schulkinder eingetheilt sind.
- f. die Leistungen des Lehrers.
- g. die Fortschritte der Kinder in den verschiedenen Lehrfächern.
- h. den fleißigen oder unfleißigen Schulbesuch.

§ 10

Der Kantons-Schulrath und die Bezirks-Schulräthe sind nach den ihnen gesetzlich zustehenden Befugnissen mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§ 11

Dieselbe soll ins Amtsblatt aufgenommen, besonders gedruckt und allen Pfarrherren, deren Pfarr-Angehörige im Falle sind, ihre Kinder in Fabriken arbeiten zu lassen, so wie allen Eigenthümern von Fabriken, in denen solche Kinder arbeiten, zur Nachachtung zugestellt, und überdieß in den betreffenden Pfarreyen von der Kanzel verlesen und öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Aarau den 1ten May 1828.

Der Amts-Bürgermeister

Fetzer [Johann Karl Fetzer]

Der Staatsschreiber

Suter [Karl Suter]

[aufgedrücktes Siegel des Kleinen Rates des Kantons Aargau]